



# Österreichischer Städtebund

Rathaus  
1082 Wien  
Telefon 40 00  
Telefax international 0043-1-4000-7135  
Telefax national 0222-4000-99-89980

Verordnung, mit welcher  
die Lehrpläne der Volks-  
schule, der Hauptschule  
und der Sonderschulen ge-  
ändert werden  
(Zl. 13.889/51-III/2/93)

Wien, am 2. März 1994  
Kettner/Gai/C:Parla  
Klappe 899 93  
210/13/94  
202/14/94  
210/15/94

Bundesgesetz, mit dem das  
Schülerbeihilfengesetz 1983  
geändert wird  
(Zl. 12.691/7-III/2/93)

Verordnung, mit der die Ver-  
ordnung über die Lehrpläne  
der AHS abgeändert wird  
(Zl. 13.890/52-III/2/93)

Bundes GESETZENTWURF	
Zl.	0 -05/93
Datum:	4. MRZ. 1994
Verteilt	4. MRZ. 1994

*Di. Baue*

An die  
Parlamentsdirektion

Parlament  
1017 Wien

Unter Bezugnahme auf die vom Bundesministerium für Unterricht und Kunst übermittelten Entwürfen der zitierten Bundesgesetze bzw. Verordnungen gestattet sich der Österreichische Städtebund, die Stellungnahme der Landesgruppe Salzburg nachzu-reichen.

Mit vorzüglicher Hochachtung

*Dr. Pramböck*

(Dkfm.Dr. Erich Pramböck)  
Generalsekretär

Beilage



# Österreichischer Städtebund

Rathaus  
1082 Wien  
Telefon 40 00  
Telefax international 0043-1-4000-7135  
Telefax national 0222-4000-99-89980

Verordnung, mit welcher  
die Lehrpläne der Volks-  
schule, der Hauptschule  
und der Sonderschulen ge-  
ändert werden  
(Zl. 13.889/51-III/2/93)

Wien, am 2. März 1994  
Kettner/Gai/C:Schule  
Klappe 899 93  
210/13/94  
202/14/94  
210/15/94

Bundesgesetz, mit dem das  
Schülerbeihilfengesetz 1983  
geändert wird  
(Zl. 12.691/7-III/2/93)

Verordnung, mit der die Ver-  
ordnung über die Lehrpläne  
der AHS abgeändert wird  
(Zl. 13.890/52-III/2/93)

An das  
Bundesministerium für Unter-  
richt und Kunst

Minoritenplatz 5  
1014 Wien

In Ergänzung der Stellungnahme des Österreichischen Städte-  
bundes zu den obzitierten Entwürfen wird eine Stellungnahme  
der Landesgruppe Salzburg nachgereicht, mit deren Inhalt sich  
der Österreichische Städtebund vollinhaltlich identifiziert.

Mit vorzüglicher Hochachtung

(Dkfm.Dr. Erich Pramböck)  
Generalsekretär

Beilage

**ÖSTERREICHISCHER STÄDTEBUND**  
**LANDESGRUPPE SALZBURG**

A-5024 Salzburg, Schloß Mirabell, Postfach 63, Telefax (0662) 8072-2080



Zahl	Sachbearbeiter	(0662) 8072-Dw	Datum
MD/00/22465/94/4	SR Dr. Atzmüller	2533	23. Februar 1994

(Bei Antwortschreiben bitte anführen)

**Betreff**

**Verordnung, mit der die Verordnung, mit welcher die Lehrpläne der Volksschule, der Hauptschule und der Sonderschulen erlassen werden, geändert wird;**

**Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Schülerbeihilfengesetz 1983 geändert wird;**

**Verordnung, mit der die Verordnung über die Lehrpläne der AHS geändert wird;**

**Bezug:** Do. Schreiben vom 11. Jänner 1994,  
Zahl 210/13/94, 202/14/94, 210/15/94

**An den**  
**Österreichischen Städtebund**  
**Sekretariat**

**Rathaus**  
1082 Wien

**Zu dem mit obzit. Schreiben übermittelten Entwürfen betreffend Änderung des Schülerbeihilfengesetzes und der Verordnung über die Lehrpläne der AHS wurden von Seiten der Landesgruppe Salzburg keine Einwände erhoben.**

**Zu dem gleichzeitig auch übermittelten Entwurf der Verordnungsänderung betreffend Lehrpläne der Volks-, Haupt- und Sonder-schulen muß darauf hingewiesen werden, daß dadurch für die Gemeinden als Schulerhalter wiederum neue finanzielle Belastungen erwachsen würden, weil gerade in den ganztägigen Schulformen sozial schwächere Bevölkerungsgruppen (Alleinerzieher, Berufungstätige beider Elternteile etc.) zu verzeichnen sind.**

- 2 -

Insbesondere im Bereich der Allgemeinen Sonderschule wird sich die gesetzliche Regelung des Schulorganisationsgesetzes und der nun vorliegende Betreuungsplan für ganztägige Schulformen besonders negativ auswirken: Vorgesehen sind wie bei den Hauptschulen 4 Wochenstunden gegenstandsbezogene Lernzeit und 2 Wochenstunden individuelle Lernzeit, die im Rahmen der Schulautonomie verschoben werden können. Bisher war die Regelung jedoch so, daß 5 Wochenstunden Lernzeit mit 2 Lehrern besetzt waren, um die Schulkinder ihrer Behinderung entsprechend individuell zu fördern; eine Ausweitung der Betreuung würde daher zusätzliches Lehrpersonal erfordern.

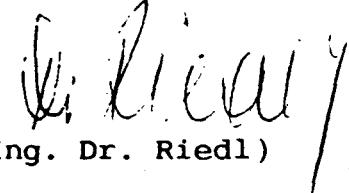
Auch die Trennung von Unterrichts- und Betreuungsteil widerspricht der ganzheitlichen Förderung von geistig behinderten Schulkindern.

Da bei Aufrechterhaltung des bisherigen Angebots Kosten für die Betreuungszeiten in einem Ausmaß anfallen würden, das mit Sicherheit von den Eltern nicht getragen werden kann, würde dies für die Schulerhalter unzumutbare Kosten bedeuten. Lt. einer Berechnung des Bezirksschulrates für die Stadtgemeinde Salzburg würde sich in der Sonderschule für schwerstbehinderte Kinder sogar unter Berücksichtigung eines monatlichen Elternbeitrages von S 1.000,- ein jährl. Mehraufwand von ca. 8,5 Mio.S ergeben.

Dr. Atz./Ki.

Hochachtungsvoll

Für die Geschäftsstelle  
der Landesgruppe Salzburg  
des Österreichischen Städtebundes:

  
(Ing. Dr. Riedl)



# Österreichischer Städtebund

Rathaus  
1082 Wien  
Telefon 40 00  
Telefax international 0043-1-4000-7135  
Telefax national 0222-4000-99-89980

Verordnung, mit welcher  
die Lehrpläne der Volks-  
schule, der Hauptschule  
und der Sonderschulen ge-  
ändert werden  
(Zl. 13.889/51-III/2/93)

Wien, am 2. März 1994  
Kettner/Gai/C:Schule  
Klappe 899 93  
210/13/94  
202/14/94  
210/15/94

Bundesgesetz, mit dem das  
Schülerbeihilfengesetz 1983  
geändert wird  
(Zl. 12.691/7-III/2/93)

Verordnung, mit der die Ver-  
ordnung über die Lehrpläne  
der AHS abgeändert wird  
(Zl. 13.890/52-III/2/93)

An das  
Bundesministerium für Unter-  
richt und Kunst

Minoritenplatz 5  
1014 Wien

In Ergänzung der Stellungnahme des Österreichischen Städte-  
bundes zu den obzitierten Entwürfen wird eine Stellungnahme  
der Landesgruppe Salzburg nachgereicht, mit deren Inhalt sich  
der Österreichische Städtebund vollinhaltlich identifiziert.

Mit vorzüglicher Hochachtung

(Dkfm.Dr. Erich Pramböck)  
Generalsekretär

Beilage